



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung

AB 02/2024

22.01.2024

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Änderungssatzung vom 17.01.2024 für die Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Pflege“ im Department für Pflegewissenschaft (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) vom 17.07.2020, zuletzt geändert am 19.10.2022

Änderungssatzung vom 17.01.2024 für die Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Pflege“ im Department für Pflegewissenschaft (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) vom 17.07.2020, zuletzt geändert am 19.10.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Artikel I

Die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit veröffentlichten Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Pflege“ im Department für Pflegewissenschaft (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) vom 17.07.2020, zuletzt geändert am 19.10.2022 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle in der Zeile „P10“ werden in der Spalte „Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung“ die Wörter und Angaben „P01 bis P16; Nachweis von mindestens 140 CP“ gestrichen und durch die Wörter und Angaben „P01 bis P09, P11 bis P16 oder mindestens 140 CP“ ersetzt.
2. In der Tabelle in der Zeile „P17“ werden in der Spalte „Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung“ die Wörter und Angaben „P01 bis P16; Nachweis von mindestens 140 CP“ gestrichen und durch die Wörter und Angaben „P01 bis P09, P11 bis P16 oder mindestens 140 CP“ ersetzt.
3. In der Tabelle in der Zeile „P18“ werden in der Spalte „Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung“ die Wörter und Angaben „P01 bis P16; Nachweis von mindestens 140 CP“ gestrichen und durch die Wörter und Angaben „P01 bis P09, P11 bis P16 oder mindestens 140 CP“ ersetzt.
4. In der Tabelle in der Zeile „P19“ werden in der Spalte „Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung“ die Wörter und Angaben „P01 bis P16; Nachweis von mindestens 140 CP“ gestrichen und durch die Wörter und Angaben „P01 bis P09, P11 bis P16 oder mindestens 140 CP“ ersetzt.
5. In der Tabelle in der Zeile „P20“ werden in der Spalte „Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung“ die Wörter und Angaben „P01 bis P16; Nachweis von mindestens 140 CP“ gestrichen und durch die Wörter und Angaben „P01 bis P09, P11 bis P16 oder mindestens 140 CP“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Departmentkonferenz des Departments für
Pflegerwissenschaft vom 17.01.2024 durch den stellvertretenden Präsidenten:

Bochum, den 22.01.2024



Prof. Dr. Sven Dieterich

Stellvertretender Präsident